

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 4. Februar 2016

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.01.2018

Geschäftszeichen:

III 22-1.78.12-1/17

Zulassungsnummer:

Z-78.12-235

Geltungsdauer

vom: **11. Januar 2018**

bis: **24. Februar 2019**

Antragsteller:

BlueKit Factory GmbH
Georg-Sasse-Straße 30-32
22949 Ammersbek

Zulassungsgegenstand:

Bauprodukt System zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden Typ "BlueKit-AIO"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-78.12-235 vom 4. Februar 2016.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-78.12-235 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst die darin aufgeführte Bauart und gilt bezüglich dieser Bauart zugleich als allgemeine Bauartgenehmigung.
- 8 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das Bauprodukt "System zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden Typ BlueKit-AIO" zum Öffnen einer verschließbaren Rauchableitungsöffnung bzw. als verschließbare Rauchabzugsvorrichtung für Fahrschächte von Aufzügen im Inneren von Gebäuden.

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus maximal zwei Lamellenfenstern mit elektromechanischem Antrieb oder natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräten (NRWG) für die Dach- oder Wandmontage jeweils mit elektromechanischem Antrieb, nachfolgend Rauchabzugsgerät genannt, optischen Rauchmeldern vom Typ SD-O 371 oder vom Typ FO-1362 oder einem Rauchansaugsystem vom Typ TITANUS MICRO SENS oder Titanus Pro Sens einschließlich einem Luft-Ansaugrohr mit Filter oder einem linienförmigen Rauchmelder vom Typ Lift Beam, einer Steuereinrichtung mit integrierter Energieversorgung 24 V DC Typ BK-AIO, und bis zu acht Rauchabzugstastern Typ RT 45, nachfolgend Handsteuereinrichtung genannt.

Die lichten Abmessungen der Rauchabzugsgeräte, die mindestens einzuhalten sind, richten sich nach den bauaufsichtlichen Vorschriften der Bundesländer; der geometrisch freie Querschnitt der Rauchableitungsöffnung bzw. der Rauchabzugsvorrichtung beträgt mindestens 0,1 m².

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Zulassungsgegenstand darf im Brandfall zum Öffnen der bedarfsgemäß verschlossenen Rauchableitungsöffnung für Fahrschächte von Aufzügen im Inneren von Gebäuden bzw. als verschließbare Rauchabzugsvorrichtung vorgenannter Fahrschächte verwendet werden.

Die einzelnen Rauchabzugsgeräte sind nach Maßgabe der jeweiligen Leistungserklärungen (s. Abschnitt 2.1.7) zu verwenden. Sie sind ausschließlich entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Eignung vertikal oder horizontal am obersten Ende des Aufzugsschachtes in der Schachtwand oder im Dach des Aufzugsschachtes anzuordnen.

Bedarfsgemäß geschlossene Rauchabzugsgeräte müssen im Brandfall über die Steuereinrichtung des Zulassungsgegenstandes sicher öffnen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Raucherkenntung im Fahrschacht von Aufzügen funktionsfähig ist und durch den Aufzugsbetrieb nicht beschädigt werden kann.

1.2.2 Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für Verwendungen, an die Anforderungen an die Schlagregendichtheit, den Wärmeschutz und/oder den Schallschutz der Rauchabzüge gestellt werden oder für andere Anwendungen als in Abschnitt 1.2.1 genannt, wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

1.2.3 Anforderungen aus den landesrechtlichen Vorschriften über Aufzüge, insbesondere der EU-Aufzug-Richtlinie¹, aus den Regeln der Elektrotechnik (z. B. VDE-Regeln), aus anderen Rechtsbereichen sowie an Feuerwehraufzüge bleiben unberührt. Die Lüftung der Fahrschächte der Aufzüge ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

¹ Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (EU-Aufzug-Richtlinie) umgesetzt in der zwölften Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 20. April 2016.

2. Der Abschnitt 2.1.1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

2.1.1 Allgemeines

Die Komponenten des Zulassungsgegenstandes müssen den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten Baumustern und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfberichten, Nachweisen und Unterlagen entsprechen. Das System "BlueKit-AIO" besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- Elektrische Steuereinrichtung BK-AIO mit integrierter Energieversorgung² mit der incl. Anschlussmöglichkeit einer Brandmeldeanlage nach DIN EN 54-2³,
- maximal 14 optische Rauchmelder Typ SD-O 371 mit der Leistungserklärung Nr. DoP-20097130701 vom 18.06.2013 zur Rauchererkennung im Aufzugsschacht oder
- maximal 14 optische Rauchmelder Typ FO-1362 mit der Leistungserklärung Nr. DoP-21296131101 vom 15.11.2013 zur Rauchererkennung im Aufzugsschacht oder
- einem Rauchansaugsystem Typ TITANUS MICRO SENS einschließlich einem Luft-Ansaugrohr mit Luftfilter der Firma Wagner Group GmbH mit der Leistungserklärung Nr. CPR-E003 vom 14.06.2013 zur Rauchererkennung im Aufzugsschacht oder
- einem Rauchansaugsystem Typ TITANUS Pro SENS einschließlich einem Luft-Ansaugrohr mit Luftfilter der Firma Wagner Group GmbH mit der Leistungserklärung Nr. CPR-E001 vom 14.06.2013 zur Rauchererkennung im Aufzugsschacht
- einem linienförmigen Rauchmelder vom Typ Lift Beam mit der Leistungserklärung CPR-DOP-504 vom 17.06.2014
- maximal acht elektrische Handsteuereinrichtungen RT 45²,
- NRW Typ JK-180 HV mit elektromechanischem Antrieb zur Wandmontage der SCHAKO Klima-Luft Ferdinand Schad KG GmbH mit der Leistungserklärung 09-53-DoP-JK-180MB-2014-11-01 vom 01.11.2014 nach Abschnitt 2.1.7 oder
- NRW Typ JK-190 HV mit elektromechanischem Antrieb zur Wandmontage der SCHAKO Klima-Luft Ferdinand Schad KG GmbH mit der Leistungserklärung 09-53-DoP-JK-190MB-2014-11-01 vom 01.11.2014 nach Abschnitt 2.1.7 oder
- NRW Typ TF-Thermo Flap mit elektromechanischem Antrieb zur Flachdachmontage der BlueKit Factory GmbH mit der Leistungserklärung LE-DE-BKF-TF450-2014-12-08, LE-DE-BKF-TF600-2014-12-08 vom 18.02.2015 oder LE-DE-BKF-TF800-2014-12-08 vom 18.02.2015 nach Abschnitt 2.1.7 oder
- NRW Typ S9-iVt-05 mit elektromechanischem Antrieb zur Wandmontage der Glasbau Hahn GmbH mit der Leistungserklärung LE/DoP-Nr. 001/21-18021 vom 17.09.2014 Positionen 1-4 nach Abschnitt 2.1.7 oder
- NRW Typ Tairmo-LF-MR mit elektromechanischem Antrieb zur Wandmontage der Glasbau Hahn GmbH mit der Leistungserklärung LE/DoP-Nr.001/21-18021 vom 17.09.2014 Pos. 5 nach Abschnitt 2.1.7
- Dachhaube Typ ROTEC RW3000 mit elektromechanischem Antrieb zur Montage im Flachdach der Rotec GmbH Berlin Langrehr & Co mit der Leistungserklärung LE/RW3000+/700/001 vom 06.09.2017

Die mit dem Rauchabzugsgerät nach Abschnitt 2.1.7 bedarfsgemäß verschlossene Öffnung zur Rauchableitung bzw. die Rauchabzugsvorrichtung muss unverzüglich öffnen bei:

- Rauchererkennung durch optische Rauchmelder Typ SD-O 371 oder FO-1362 nach Abschnitt 2.1.2 oder

² Die Identität und technische Spezifikation ist im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

³ DIN EN 54-2:2016-03 Brandmeldezentralen- Teil 2

- Rauchererkennung durch das Rauchansaugsystem Titanus Micro Sens oder Titanus Pro Sens nach Abschnitt 2.1.3 oder
- Rauchererkennung durch den linienförmigen Rauchmelder Typ Lift Beam nach Abschnitt 2.1.4 oder bei Störung des Lichtstrahls,
- Signalisierung über den potentialfreien Kontakt einer Brandmeldeanlage nach DIN EN 54-2,
- Betätigung der Rauchabzugstaste der installierten elektrischen Handsteuereinrichtung RT 45 nach Abschnitt 2.1.6

Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung muss eine automatische Umschaltung auf die Notstromversorgung (Batterie) erfolgen.

Der Zulassungsgegenstand darf nicht die Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldeanlagen zur Feuerwehr ansteuern.

3. Der Abschnitt 2.1.7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

2.1.7 Rauchabzugsgeräte

Als Verschluss der Öffnung zur Rauchableitung des Fahrschachts von Aufzügen bzw. als Rauchabzugsvorrichtung vorgenannter Aufzüge müssen Rauchabzugsgeräte gemäß Tabelle 1 verwendet werden. Die Rauchabzugsgeräte nach DIN EN 12101-2⁴ müssen der jeweiligen Leistungserklärung gemäß Tabelle 1 entsprechen.

Die Rauchabzugsgeräte müssen einen freien Querschnitt nach Maßgabe der bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder aufweisen; in der Regel 2,5 vom Hundert der Fahrschachtgrundfläche. Der freie Querschnitt der Rauchabzugsgeräte muss mindestens 0,1 m² betragen. Die Abmessungen der Rauchabzugsgeräte sind unter Berücksichtigung vorgenannter bauaufsichtlicher Vorschriften entsprechend den Erfordernissen der jeweiligen baulichen Anlage festzulegen.

Tabelle 1: Lamellenfenster/Lichtkuppeln/Dachhaube jeweils mit elektromechanischem Antrieb (NRWG)

Typ	Antrieb Nennspannung 24 DC	Leistungserklärung Nr.
JK-180 HV	Belimo Automation AG SF24A, D+H Mechatronic AG JDSA10	09-53-DoP-JK-180MB-2014-11-01
JK-190 HV	Belimo Automation AG SF24A, D+H Mechatronic AG JDSA10	09-53-DoP-JK-190-2014-11-01
TF Thermo Flap	D+H Mechatronic AG LAH 61	LE-DE-BKF-TF450-2014-12-08, LE-DE-BKF-TF600-2014-12-08, LE-DE-BKF-TF800-2014-12-08
S9-iVt-05	D+H Mechatronic AG LAH 61	LE/DoP-Nr.001/21-18021 Pos. 1-4
Tairmo-LF-MR	D+H Mechatronic AG LAH 61	LE/DoP-Nr.001/21-18021 Pos. 5
ROTEC RW3000	D+H Mechatronic AG LAH 61	LE/RW3000+/700/001

Die Rauchabzugsgeräte sind gemäß der jeweiligen Leistungserklärung auch für den täglichen Lüftungsbetrieb geeignet.

Nachstehende Rauchabzugsgeräte sind entsprechend ihrer Eignung nach der Leistungserklärung zu verwenden:

⁴ DIN EN 12101-2:2003-09 Rauch- und Wärmefreihaltung; Teil 2: Festlegungen für natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte

Wandmontage:

NRWG Jalousieklappe Typ JK-180 HV (SCHAKO Klima Luft Ferdinand Schad KG)

NRWG Jalousieklappe Typ JK-190 HV (SCHAKO Klima Luft Ferdinand Schad KG)

Lamellenfenster Typ S9-iVt-05 (Glasbau Hahn GmbH & Co. KG)

Lamellenfenster Typ Tairmo-LF-MR (Glasbau Hahn GmbH & Co. KG)

Dachmontage:

NRWG Jalousieklappe Typ JK-180 HV (SCHAKO Klima Luft Ferdinand Schad KG)

NRWG Jalousieklappe Typ JK-190 HV (SCHAKO Klima Luft Ferdinand Schad KG)

NRWG Lamellenfenster Typ Thermo Flap (BLUEKIT Factory GmbH)

NRWG Dachhaube Typ ROTEC RW3000 (Rotec GmbH Berlin Langrehr & Co) zum Einbau
in ein Flachdach

4. Der Abschnitt 3.6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

3.6 Verwendung des Rauchabzugsgeräts

Das jeweilige Rauchabzugsgerät mit Antrieb ist entsprechend den in der Leistungserklärung (s. Tabelle 1) angegebenen Leistungseigenschaften zu verwenden. Die Abmessung des Rauchabzugsgeräts ist nach den Erfordernissen der jeweiligen baulichen Anlage festzulegen. Dabei ist die geometrisch freie Öffnungsfläche der Rauchabzugsgeräte entsprechend den bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder einzuhalten. Sie muss jedoch mindestens 0,1 m² betragen.

Die Rauchabzugsgeräte nach Abschnitt 2.1.7 sind je nach Anwendungstyp ausschließlich:

- vertikal (Lamellenfenster der Typen S9-iVt-05 und Tairmo-LF-MR bzw. NRW der Typen JK-180 HV, JK-190 HV jeweils mit elektromechanischem Antrieb) in der Schachtwand am oberen Ende des Aufzugschachtes oder
 - horizontal (NRWG Typ Thermo Flap, NRW Jalousieklappe Typ JK-180 HV oder NRW Jalousieklappe Typ JK-190 HV) jeweils mit elektromechanischem Antrieb
 - horizontal in einem Flachdach (NRWG Typ ROTEC RW3000)
- anzuordnen.

Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.

Referatsleiterin
Juliane Valerius

Beglaubigt